

Satzung

des Vereins

Schule für Farakala/Mali e.V.

vom 15.02.1997

in der geänderten Fassung vom 02.03.2003

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (2) Name: **Schule für Farakala/Mali e.V.**
- (2) Sitz: Heidelberg (Eintrag ins Vereinsregister VR 2394)
- (3) Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist, einen Beitrag zu leisten zur Senkung der hohen Analphabetenrate in Mali durch Gründung, Bau und Unterhalt von Schulen.
Weiterer Vereinszweck ist, durch geeignete Maßnahmen das allgemeine Bildungsniveau in Mali zu heben, um dadurch Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.
Außerdem will der Verein unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen und wirtschaftlichen Situation im Ort und der näheren Umgebung ergreifen.
- (3) Der Verein arbeitet ohne parteipolitische und konfessionelle Bindung.
- (4) Alle Mitglieder in den Organen des Vereins üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
- (2) Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.
Diese haben die Aufgabe, durch ihre Initiative die Ziele des Vereins zu fördern und zu gestalten. Sie bilden die Mitgliederversammlung und wählen den Vorstand bzw. können in den Vorstand gewählt werden, sobald sie die Volljährigkeit erreicht haben.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- c) durch Ausschluß aus dem Verein, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§4 Organe des Vereins:

- (1) Der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer / -in
 - d) Kassenwart / -in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ergänzt die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom ersten Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten.
Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
Ihm obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung von ihr gefaßter Beschlüsse.

§6 Die Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand vorgelegt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung von beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

-3- Satzung

- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Es wird in der Regel per Handzeichen abgestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt, erfolgt schriftliche Abstimmung.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen, oder das Vereinsinteresse das erfordert.
- (11) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig und einstimmig.
Kann Einstimmigkeit nicht erreicht werden, sind Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zulässig.
- (12) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere über die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, den Jahres- und Rechnungsbericht, den Haushaltsplan, die Mitgliederbeiträge, die Entlastung des Vorstandes und über die Auflösung des Vereins.
Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§7 Beurkundung:

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Satzungsänderung:

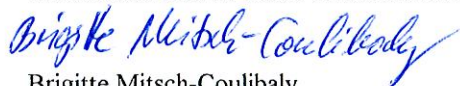
- (1) Zur Änderung der Satzung ist die Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ordentlicher Mitglieder erforderlich.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von Neun Zehntel der abgegebenen Stimmen aller ordentlicher Mitglieder erforderlich.

§9 Vereinsauflösung:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen ordentlicher Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
- (3) Das Vereinsvermögen muß bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, Einrichtungen oder Organisationen zufließen, die ähnliche Ziele verfolgen.

**Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.02.1997 errichtet.
Geänderte Fassung vom 02.03.2003.**

Beschlossen durch die 8. Ordentliche Mitgliederversammlung vom 02.03.2003



Brigitte Mitsch-Coulibaly
1. Vorsitzende



Monika Handwerker
2. Vorsitzende